



KANTON SCHAFFHAUSEN

# ÄNDERUNG BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG

## Einwendungsverfahren

Einwendungsverfahren vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Einwohnerrat am .....

Der Einwohnerratspräsident

Die Aktuarin

.....  
Martin Rüedi

.....  
Ute Schaad

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Regierungsrat am .....

Der Staatsschreiber

.....  
Dr. iur. Stefan Bilger

 magma ag

 **Winzeler + Bühl**  
Raumplanung und Regionalentwicklung  
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen



**Bürgin Winzeler Partner AG**  
Bauingenieure und Planer

213270

Stand  
25.02.2016

## **Art. 45 Gewässer und Gewässerräume**

- 1 *Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt.* Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. *Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.* Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb dieser Linien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.
- 3 Die in den Zonenplänen definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- 4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen die Grundeigentümer.

Erläuterungen:

*Kursiv:* bestehend in der heutigen Bauordnung

Normal: wird neu in der Bauordnung aufgenommen

~~Durchgestrichen:~~ wird aus der Bauordnung entfernt